

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lautertal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) hat in ihrer Sitzung am 31. August 2017 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GV Bl. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostensatzung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschalgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), und § 9 Auslagen.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder

schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachstehende Gebühren erhoben:
1. Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind.
je Akte, Kartei, Buch usw. EURO 30,00
 2. wie Nr. 1, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
 3. schriftliche Auskünfte
- Archiv nach Zeitaufwand, siehe Abs. 2
 4. Einverständniserklärung für Minderjährige bei der Zulassungsstelle EURO 10,00
 5. Anfertigen von Fotokopien
je Seite EURO 0,40
ab der 11. Seite EURO 0,20
 6. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.
je Urkunde EURO 2,60
 7. Unterschriftsbeglaubigung EURO 6,00
 8. Ersatz-Hundesteuermarke EURO 10,00
 9. Gewerbebescheinigung, Gewerbeauskünfte EURO 10,30

10. Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasseranlage EURO 25,00
11. Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes bei einem Grundstückswert von mehr als EURO 25.500,00 EURO 50,00
EURO 100,00
12. Für die Bearbeitung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft werden folgende Gebühren erhoben:
1. Erlass von Anordnungen § 10 Abs. 2 HGastG nach Zeitaufwand siehe Abs.2
 2. Zuverlässigkeitsprüfung der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbebetrieb mit Alkoholausschank § 3 Abs. 2 HGastG nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
mind. EURO 51,00
 3. Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung EURO 10,00
 4. Anzeige bei vorübergehendem Betrieb § 6 HGastG EURO 12,00
13. Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)
14. Für die Bearbeitung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten werden folgende Gebühren erhoben:
1. Allgemeine Aufstellerlaubnis EURO 750,00
 2. Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes EURO 90,00
15. Für die Bearbeitung von Reisegewerbe- und Gewerbelegitimationskarten werden folgende Gebühren erhoben:
1. Eintragen von Nachträgen EURO 35,00
 2. Gewerbelegitimationskarte nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens EURO 30,50
16. Für die Bearbeitung der Festsetzung von Messen und Märkten werden folgende Gebühren erhoben:

direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt anfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- | | | |
|--|------------------|------------|
| - für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | je Viertelstunde | EURO 19,25 |
| - für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | je Viertelstunde | EURO 16,00 |
| - für alle übrigen Beschäftigten | je Viertelstunde | EURO 12,50 |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) vom 29.01.1998 außer Kraft.

Lautertal, den 05. September 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

(Adam)
Erster Beigeordneter